

BVGer C-3040/2016 vom 22. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3040_2016

FR: TAF C-3040/2016 du 22 août 2017

IT: TAF C-3040/2016 del 22 agosto 2017

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IVSTA, welche eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts darstellt (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a bis 70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG; Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2008, Rz. 1 ff. zu Art. 49).

E. 2.2

Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten

Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin ist schweizerische Staatsangehörige und wohnte im Zeitpunkt des Verfügungserlasses in Deutschland. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA zur Anwendung. Der Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung richtet sich auch nach dem Inkrafttreten des FZA nach schweizerischem Recht (BGE 130 V 253 E. 2.4).

E. 3.2

Die Sache beurteilt sich - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - nach denjenigen materiellen Rechtssätzen, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; vgl. BGE 130 V 445).

E. 4

Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz vom 26. April 2016, womit die ausserordentliche Invalidenrente der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Wegzugs nach Deutschland mit Wirkung ab 1. April 2016 eingestellt wurde. Aufgrund der Aktenlage stellt sich zunächst die Frage, ob diese Verfügung noch Bestand hat, mithin, ob überhaupt ein Anfechtungsobjekt vorliegt.

E. 4.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2011 UV Nr. 4 S. 13 E. 2.1).

E. 4.2

Auf unangefochtene formelle Verfügungen darf die Verwaltung während der Rechtsmittelfrist zurückkommen, ohne dass die nach Eintritt der Rechtskraft erforderlichen Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision erfüllt sein müssen (BGE 124 V 247 Erw. 2 mit Hinweisen).

E. 4.3

Es ist ein allgemeiner Verfahrensgrundsatz, dass die Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung während eines hängigen Verfahrens nur dann zur Gegenstandslosigkeit führt, wenn mit der Wiedererwägung den im Beschwerdeverfahren gestellten Rechtsbegehren vollumfänglich entsprochen worden ist; entspricht die nach Wiedererwägung erlassene Verfügung indessen nur teilweise den gestellten Begehren, darf die Beschwerde nicht

insgesamt als gegenstandslos betrachtet werden; in diesem Fall ist das Beschwerdeverfahren weiterzuführen, soweit es durch die neue Verfügung nicht hinfällig geworden ist (BGE 126 III 85 E. 3; Franz Schlauri, Die Neuverfügung lite pendente in der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in: Aktuelle Rechtsfragen der Sozialversicherungspraxis, 2001, S. 178 f., 183, 188).

E. 4.4

Vorliegend hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin am 17. Mai 2016 mitgeteilt, dass nach Hinterlegung ihrer Schriften in der Schweiz per 28. April 2016 rückwirkend ab 1. April 2016 wieder Anspruch auf die ausserordentliche Invalidenrente bestehe. Das Dossier werde zu diesem Zweck an die IV-Stelle C._____ überwiesen, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass eine allfällige Beschwerde wegen Schadenersatz beim Kanton D._____ bzw. bei der IV-Stelle D._____ eingereicht werden müsse (BVGer act. 5, Beilage). Die Vorinstanz ist somit noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist, jedoch nach Einreichung der Beschwerde am 12. Mai 2016 auf ihre Verfügung vom 26. April 2016 zurückgekommen und hat diese faktisch aufgehoben. Dazu war sie nach vorerwähnter Rechtsprechung berechtigt, auch ohne dass die erforderlichen Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision erfüllt hätten sein müssen. Die Frage, ob mit der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Wiederausrichtung der ausserordentlichen Rente gemäss Beschluss der IV-Stelle D._____ vom 12. Mai 2016 den Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin vollumfänglich entsprochen worden ist, sodass das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden könnte, kann vorliegend offen bleiben, was nachfolgend zu zeigen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG ist zur Beschwerde nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht erachtet ein Interesse in der Regel nur dann als schutzwürdig, wenn es im Urteilszeitpunkt noch aktuell und praktisch ist, weil der mit der angefochtenen Verfügung verbundene strittige Nachteil noch besteht und insofern im Rahmen eines Urteils auch behoben werden könnte. Dieses Interesse muss im Allgemeinen nicht bloss bei Einreichung der Beschwerde, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung bestehen (vgl. BGE 141 II 14 E. 4.4 mit Hinweisen). Entfällt das Rechtsschutzinteresse im Verlaufe des Verfahrens, ist Letzteres als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. PHILIPPE WEISSENBERGER, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 61 Rz. 4, BGE 118 Ib 1 E. 2).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz im Laufe des Beschwerdeverfahrens wieder in die Schweiz verlegt und hat ihre ausserordentliche Rente rückwirkend ab ihrem Umzug nach Deutschland bzw. ab dem 1. April 2016 wieder ausgerichtet erhalten. Sie führt zwar aus, dass sie daran interessiert sei, die Frage des Leistungsexports ihrer ausserordentlichen Invalidenrente zu klären. An der Frage, ob die ausserordentliche Rente nach Deutschland exportiert werden kann, besteht jedoch unter diesen Umständen im Urteilszeitpunkt kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, da - zumindest im Zusammenhang mit der Ausrichtung der ausserordentlichen Rente nach Deutschland - kein strittiger Nachteil mehr

besteht, der im Rahmen eines Urteils noch behoben werden könnte.

E. 5.3

Der Beschwerdeführerin geht es um die Feststellung der Haftung für die von ihr (zahlenmässig nicht näher bezifferten) Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug nach Deutschland (und wohl auch zurück in die Schweiz). Die Vorbereitung eines Verantwortlichkeitsverfahrens verleiht einem Rechtsuchenden dem Grundsatz nach keine Befugnis für die Anfechtung einer Verfügung, wenn ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse entfallen ist; das Feststellungsbegehren, mit dem die ursprüngliche Verfügung angefochten wird, ist somit subsidiär zum Leistungsbegehren im Haftungsverfahren (Urteil 1A.253/2005 vom 17. Februar 2006 E. 2.1.2 und 2.5, ZBl 107/2006 S. 504). Dieses System genügt auch den Anforderungen von Art. 6 und 13 EMRK (BGE 126 I 144 E. 3; zit. Urteil 1A.253/2005 E. 2.6.1).

E. 5.4

Das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Interesse an der Klärung einer allfälligen Haftung für den von ihr geltend gemachten Schaden, begründet somit ebenfalls kein Interesse an der Behandlung der gegenstandslos gewordenen Beschwerde. Die Frage des allfälligen Schadenersatzes ist vielmehr vor der dafür Zuständigen Behörde geltend zu machen. Da die Beschwerdeführerin eine Falschauskunft eines Sachbearbeiters der IV-Stelle D._____ geltend macht, ist die Sache zur weiteren Veranlassung an diese zu überweisen.

E. 5.5

Gemäss Kieser ist bei allenfalls unzutreffenden Auskünften wohl zunächst zu prüfen, ob die betreffende Person unter dem Titel des Vertrauensschutzes so zu stellen ist, wie wenn sie korrekt informiert worden wäre (zu den Voraussetzungen vgl. etwa BGE 131 V 480 E. 5). Ergibt sich daraus kein Anspruch ist der Verantwortlichkeitsanspruch nach Art. 78 ATSG zu beurteilen (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 78 N. 10 m.H.).

E. 6.1

Immerhin kann im Sinn eines obiter dictums die Rechtslage im Zusammenhang mit dem Export ausserordentlicher Invalidenrenten im staatsvertraglichen Geltungsbereich des FZA erörtert werden.

E. 6.2

Im Rahmen von Art. 10 Abs. 1 der bis zum 31. März 2012 anwendbar gewesenen Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (SR 0.831.109.268.1; kurz: VO Nr. 1408/71), waren ausserordentliche Renten der Invalidenversicherung im staatsvertraglichen Raum - und somit nach Deutschland - exportierbar (vgl. Urteile des Bundesgerichts [BGer] 9C_446/2013 und 9C_469/2013 vom 21. März 2014 E. 7.1 ff.). Durch den Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sind die VO 1408/71 und VO 574/72 per 1. April 2012 ersetzt worden (AS 2012 2345; vgl. auch Urteil des BGer 8C_455/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.1; nicht jedoch für EFTA-Staaten). Ab diesem Zeitpunkt wenden die Vertragsparteien untereinander grundsätzlich die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1; kurz: VO 883/2004) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11; kurz: VO 987/2009) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO 883/2004 an. Im Geltungsbereich der VO 883/2004 wird die Exportierbarkeit der ausserordentlichen Invalidenrenten nunmehr eingeschränkt. Diese Leistung ist nun als besondere beitragsunabhängige Geldleistung vom für Geldleistungen grundsätzlich vorgesehenen (Art. 7 der VO 883/2004) Leistungsexport ausgenommen, mithin wird kumulativ Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz verlangt (BGE 141 V 530), soweit es um Behinderte geht, die vor Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit unter schweizerisches Recht gefallen sind (Art. 70 der VO 883/2004 in Verbindung mit Anhang X Schweiz Bst. d dieser Verordnung in der Fassung gemäss FZA [seit 1. April 2012 in Kraft stehende Fassung von Anhang II Abschnitt A Nr. 1 Anpassung h des FZA]). Die Frage, ob die ausserordentliche Rente der Beschwerdeführerin nach Deutschland ausgerichtet werden kann bzw. ob der Sachbearbeiter der IV-Stelle D._____ - wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht - eine falsche Auskunft erteilt hat, hängt somit davon ab, ob die Beschwerdeführerin vor Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit unter schweizerisches Recht gefallen ist. Kann dies bejaht werden, wäre ein Export der ausserordentlichen Rente auch unter der VO 883/2004 nach wie vor möglich. Wie bereits erwähnt, ist diese Frage jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Vielmehr gilt es sie im dafür vorgesehenen Verantwortlichkeitsverfahren zu klären (vgl. vorstehende E. 5.3).

E. 7.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend erfolgte die Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung durch die von der Vorinstanz empfohlene Verlegung des Wohnsitzes zurück in die Schweiz. Die Vorinstanz, welche vorliegend die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, ist gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG jedoch von Verfahrenskosten befreit. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Verfahrenskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- ist ihr somit nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids zurückzuerstatten.

E. 7.2

Von einer Parteientschädigung kann abgesehen werden, wenn die Kosten verhältnismässig gering sind (Art. 7 Abs. 4 VGKE). Die Beschwerdeführerin, die im vorliegenden Verfahren nicht anwaltlich vertreten war, hat keine besonderen Auslagen geltend gemacht. Solche sind auch aus den Akten nicht ersichtlich, sodass ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.